

**Öffentliche Bekanntmachung
der ordnungsbehördlichen Allgemeinverfügung
anlässlich der Fastnachtumzüge
am 15.02.2026 in Insheim und
am 17.02.2026 in Herxheim**

Aufgrund der

§§ 1 Abs. 1, 9 Abs. 1 Satz 1, 103 Abs. 1 Nr. 1, 104 Abs. 1, 105 Abs. 1 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (POG) in der Fassung vom 10. November 1993 (GVBl. S. 595), BS 2012-1, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2025 (GVBl. S. 15), und des § 1 der Landesverordnung über die Zuständigkeit der allgemeinen Ordnungsbehörden in der Fassung vom 31. Oktober 1978 (GVBl. S. 695), BS 2012-1-2, zuletzt geändert durch § 4 Abs. 2 der Verordnung vom 14. Januar 2020 (GVBl. S. 29), sowie § 106 Abs. 1 Nr. 1 POG und der

§ 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308), BS 2010-3, zuletzt geändert durch § 48 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 487), in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 236),

erlässt die Verbandsgemeindeverwaltung Herxheim – örtliche Ordnungsbehörde – folgende

Allgemeinverfügung:

1. Anlässlich des Fastnachtumzuges am 15. Februar 2026 in Insheim ist es von 12 bis 17 Uhr im in Satz 2 näher bezeichneten öffentlichen Raum verboten, alkoholhaltige Getränke mit Konsumabsicht mitzuführen oder zu verzehren.

Das Verbot nach Satz 1 erstreckt sich auf folgende öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen:

- | | |
|----------------------|-----------------------------------|
| - Halbengartenstraße | - Zeppelinstraße |
| - Hauptstraße | - Parkplatz Dorfgemeinschaftshaus |
| - Kettelerstraße | |

2. Anlässlich des Fastnachtumzuges am 17. Februar 2026 in Herxheim ist es von 12 bis 18 Uhr im in Satz 2 näher bezeichneten öffentlichen Raum verboten, alkoholhaltige Getränke mit Konsumabsicht mitzuführen oder zu verzehren.

Das Verbot nach Satz 1 erstreckt sich auf folgende öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen:

- | | |
|-------------------------|-------------------------------|
| - Albert-Detzel-Straße | - Festplatz |
| - Südring | - Richard-Flick-Straße |
| - Obere Hauptstraße | - Leonhard-Peters-Straße |
| - Untere Hauptstraße | - Parkanlage Villa Wieser |
| - Speiertsgasse | - Parkplatz Rathaus-Sparkasse |
| - Bonifatiusstraße | - Niederhohlstraße |
| - Platz St. Apollinaire | - Unterer Kirchberg |

3. Von dem Verbot nach Nr. 1 und Nr. 2 räumlich ausgenommen sind gaststättenrechtlich konzessionierte Flächen und Ausschankstellen.

4. Das Verbot des Mitföhrens (Nr. 1 und Nr. 2) gilt nicht für Besucher von privaten, nicht jedermann zugänglichen Veranstaltungen im jeweiligen Verbotsbereich sowie für Personen, die dort eine Wohnung, Arbeits- oder Betriebsstätte haben und sich unmittelbar auf dem Weg dorthin befinden.
5. Am 15. Februar 2026 ist es von 12 bis 17 Uhr untersagt, die oben unter Nr. 1 Satz 2 aufgeführten öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen in Insheim mit Glasbehältnissen, d.h. mit allen Behältnissen, die aus Glas hergestellt sind (z.B. Flaschen, Gläser, Krüge, Karaffen und Ähnliches), zu betreten und dort mit sich zu führen. Sofern vorhanden, erstreckt sich das Verbot auch auf die zu den Straßen gehörenden Gehwege und öffentlichen Anlagen.
6. Am 17. Februar 2026 ist es von 12 bis 18 Uhr untersagt, die oben in Nr. 2 Satz 2 aufgeführten öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen in Herxheim mit Glasbehältnissen, d.h. mit allen Behältnissen, die aus Glas hergestellt sind (z.B. Flaschen, Gläser, Krüge, Karaffen und Ähnliches), zu betreten und dort mit sich zu führen. Sofern vorhanden, erstreckt sich das Verbot auch auf die zu den Straßen gehörenden Gehwege und öffentlichen Anlagen.
7. Ausgenommen von dem Verbot nach Nr. 5 und Nr. 6 ist das Mitführen von Glasbehältnissen durch Getränkelieferanten sowie durch Personen, welche die Glasbehältnisse offensichtlich und ausschließlich zur häuslichen Verwendung mit sich führen.
8. Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die Verbote nach Nrn. 1, 2, 5 und Nr. 6 wird unmittelbarer Zwang in Form der Wegnahme der unrechtmäßig mitgeführten alkoholhaltigen Getränke bzw. Glasgetränkebehältnisse und deren sofortige Verwertung angedroht.
9. Die örtliche Ordnungsbehörde behält sich vor, bei Verstößen oder bei sonstigen Änderungen der Gefahrenlage, weitergehende Anordnungen zu treffen.
10. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird im öffentlichen Interesse angeordnet.
11. Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht.

Begründung:

I.

Nach den Erfahrungen der Polizei, der örtlichen Ordnungsbehörde und der Kreisverwaltung Südlichen Weinstraße als zuständiger Behörde für den Jugendschutz kam es in früheren Jahren bei Fastnachtsumzügen zu Alkoholmissbrauch und Gewaltdelikten, insbesondere unter den Jugendlichen (vgl. dazu nur die Berichterstattung in der Tageszeitung „DIE RHEINPFALZ“ zu den Umzügen in Offenbach der Jahre 2014 und 2015 sowie Ottersheim im Jahr 2014, auf die hiermit verwiesen wird). Auch beim Fastnachtumzug in Herxheim mussten in den vergangenen Jahren stark alkoholisierte Jugendliche ärztlich behandelt werden. Laut Einsatzbericht der Polizei waren im Jahr 2014 46 Kräfte von Polizei, Jugendamt-/pflege/ASD, Ordnungsbehörde und Security im Einsatz, um u.a. durch verstärkte Jugendschutzkontrollen dem Alkoholmissbrauch unter Jugendlichen entgegenzuwirken. Bei 295 kontrollierten Jugendlichen wurden etwa 240 Liter alkoholische Getränke sichergestellt, die seitens der Jugendlichen nicht mehr konsumiert werden konnten. Durch diese Präventionsmaßnahme konnte die Anzahl der unter Alkoholeinfluss stehenden Jugendlichen gegenüber dem Umzug in Offenbach halbiert werden. Trotzdem mussten auch in den Jahren 2016 elf, 2017 acht, 2018 acht und 2019 elf Jugendliche wegen Alkohol intox durch das DRK und den ASD des Kreisjugendamtes vor Ort ärztlich versorgt bzw. pädagogisch betreut werden. Bei den letzten Fastnachtumzügen in den Jahren 2024 und 2025 mussten keine Jugendlichen stationär im Krankenhaus aufgenommen werden, was auch auf die restriktiven Vorschriften und Kontrollen zurückzuführen ist.

Aufgrund der Prognose der örtlichen Ordnungsbehörde, in der neben den Erfahrungen der Vorjahre auch die Erfahrungen anlässlich anderer großer Fastnachtsumzüge berücksichtigt wurden, wäre – ohne Erlass dieser Allgemeinverfügung – auch in diesem Jahr mit einem erhöhten Alkoholkonsum unter den Jugendlichen zu rechnen und es bestünde die hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass gegen gesetzliche Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes verstossen und Ordnungswidrigkeiten (z.B. Urinieren außerhalb von WC-Anlagen) und Straftaten (z.B. Körperverletzung, Sachbeschädigung) begangen würden. Dies stellt eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar.

Erfahrungsgemäß führt der Konsum von hochprozentigem Alkohol sehr schnell auch zu gewalttätigen Auseinandersetzungen und Sachbeschädigungen an den Veranstaltungsorten und in deren Nahbereich. Angesichts dessen ist es erforderlich dort das Mitführen und den Verzehr alkoholischer Getränke zu beschränken. Der räumliche Geltungsbereich des Verbotes bezeichnet die Bereiche, innerhalb derer der Schwerpunkt des Alkoholkonsums und daraus resultierender gewalttätiger Auseinandersetzungen bis hin zum Vandalismus zu erwarten ist.

II.

Auch in diesem Jahr gilt ein Glasverbot in Insheim (oben Nr. 5) und Herxheim (oben Nr. 6). Dadurch sollen die Gefahren durch Glasflaschen als Wurfgeschosse und herumliegende Glasscherben abgewehrt werden. Insbesondere ist zu beachten, dass die öffentlichen Straßen nach dem Umzug wieder für den Verkehr freigegeben werden und das Glasverbot damit auch der Verkehrssicherheit dient.

III.

Die Verbote (oben Nrn. 1, 2, 5 und 6) werden auf § 9 Abs. 1 Satz 1 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (POG) gestützt. Danach können die allgemeinen Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Fall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Eine solche konkrete Gefahr liegt hier vor. Erfahrungsgemäß erhalten Jugendliche in den Gaststätten und jeweiligen Verkaufsstellen keine branntweinhaltigen Getränke, da das entsprechende Verbot des Jugendschutzgesetzes beachtet wird. Aus diesem Grund und auch aus finanziellen Gründen heraus, bringen die insbesondere jugendlichen Besucher alkoholische Getränke in großem Mengen zur Veranstaltung mit, um sie dort zu konsumieren. Mit der Enthemmung durch den Alkoholgenuss gehen regelmäßig Sicherheitsverstöße (z.B. Sachbeschädigungen, Verunreinigungen und Gefährdungen des Verkehrs durch – zerschlagene – Flaschen, Lärmbelästigungen, Alkoholkonsum durch Jugendliche) einher. Aufgrund der vorhandenen Wissensbasis besteht ein kausaler Zusammenhang zwischen dem Schaden und dem verbotenen Verhalten. Das Verbot ist auch hinreichend bestimmt. Die Anknüpfung an ein subjektives Element (hier: Konsumabsicht) ist zulässig, wenn von objektiven Umständen auf den subjektiven Willen generell geschlossen werden kann. Indizien wie mitgebrachte Trinkgefäße, bereits geöffnete Flaschen, bereits verweilende Freunde oder Bekannte vor Ort, schaffen eine klare Konturierung des Merkmals des Mitführens mit Konsumabsicht. Das Glasverbot wurde angeordnet, um Verletzungen der Besucher durch Splitter zu verhindern. Außerdem werden durch Glasscherben die Sicherheitsbehörden bei ihrer Arbeit zusätzlich gefährdet. Die Einsatzfahrzeuge und auch der allgemeine öffentliche Verkehr nach der Veranstaltung können durch die Glasscherben auf der öffentlichen Straße beschädigt werden.

Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und zur Wahrung der Rechte der Gaststättenbetreiber konnte von einer Erstreckung des Ausschankverbotes auf konzessionierte Flächen und Ausschankstellen abgesehen werden, weil die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes von den Konzessionsinhabern zu beachten sind. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit wurde das Alkoholverbot auch zeitlich und räumlich begrenzt, weil die beschriebenen Sicherheitsverstöße regelmäßig nur während des Fastnachtsumzuges, wo sich die Jugendlichen treffen und die Musik spielt, auftreten.

Zur Durchsetzung des Verbots ist es geboten und angemessen, die unzulässig mitgeführten alkoholischen Getränke durch Anwendung unmittelbaren Zwangs wegzunehmen.

IV.

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gem. § 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 VwGO angeordnet. In Ansehung der betroffenen hochwertigen Rechtsgüter – insbesondere Gesundheit und körperliche Unversehrtheit von Besuchern, Ordnungskräften und Dritten – muss gesichert sein, dass die ausgesprochenen Verbote auch bei Einlegung von Rechtsbehelfen Bestand haben und durchgesetzt werden können. Dem gegenüber steht, dass in der Abwägung geringer einzuschätzende Interesse der Besucher, uneingeschränkt Alkohol konsumieren zu können oder ihre Getränke in Glasbehältnissen zu transportieren sowie das wirtschaftliche Interesse an der Ausnutzung besonderer Verkaufschancen für alkoholische Getränke. Diese Interessen müssen indes hinter dem Interesse am effektiven Schutz der

oben genannten hochwertigen Rechtsgüter zurücktreten. Außerdem handelt es sich vorliegend um eine termingebundene Veranstaltung, so dass die Wirksamkeit der Anordnungen zum Zeitpunkt der Veranstaltung gewährleistet sein muss.

V.

Allgemeinverfügungen werden gemäß § 43 Absatz 1 VwVfG mit Bekanntgabe wirksam. Die Bekanntgabe erfolgt vorliegend entsprechend § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG am Tag nach Veröffentlichung der Allgemeinverfügung auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Herxheim unter der Adresse <https://www.vg-herxheim.de/bekanntmachungen>.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Verbandsgemeindeverwaltung Herxheim, Obere Hauptstraße 2, 76863 Herxheim schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3 a Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9 a Abs. 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Herxheim, den 19.01.2026
Verbandsgemeindeverwaltung

Christian Sommer
Bürgermeister